



## Der österreichische Apothekenmarkt - Empfehlungen aus wettbewerblicher Sicht

	Problemanalyse	Folgewirkungen	Lösungsvorschlag	Positive Auswirkungen
<b>1</b>	<b>Bedarfsprüfung</b>			
	<p>Der Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung (Konzession) möglich. Diese erfordert einen Bedarf an einer neu errichteten Apotheke.</p> <p>Dieser Bedarf wird durch das Gesetz negativ definiert und orientiert sich insb an der derzeitigen Versorgung mit Arzneimitteln (etwa durch eine andere öffentliche Apotheke oder eine Hausapotheke), eine bestimmte Entfernung zu einer bereits bestehenden Apotheke sowie der zu versorgenden Bevölkerungszahl.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Öffentliche Apotheken verfügen in ihrem geographischen Gebiet über eine monopolartige Wettbewerbsposition</li><li>- Apotheken agieren im Wesentlichen frei von Wettbewerbsdruck und Konkurrenzkampf</li><li>- Auch wirtschaftlich ineffizient geführte Apotheken oder solche, die mangelnde Qualität für den Konsumenten bieten, müssen kaum um ihre wirtschaftliche Existenz fürchten</li><li>- Kaum Qualitätswettbewerb zwischen den öffentlichen Apotheken</li><li>- Kaum Preiswettbewerb zwischen den öffentlichen Apotheken, wo dies aufgrund der weitgehenden gesetzlichen Preisregulierung möglich wäre</li></ul>	<p>Wegfall oder Umgestaltung der Bedarfsprüfung durch gesetzliche Maßnahmen</p> <p>Beibehaltung des Ketten- und Fremdbesitzverbots, sodass der Konzessionsinhaber weiterhin über eine Berufsberechtigung als Apotheker verfügen muss und lediglich eine einzelne öffentliche Apotheke betreiben darf. Daraus resultierend die Vermeidung einer weitergehenden vertikalen Integration des pharmazeutischen Großhandels in den Apothekenmarkt und den damit verbundenen Gefahren wie zB Marktabschottung</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Höhere Apothekendichte und dadurch bessere Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln (insb auch in ländlichen Gebieten)</li><li>- Gesteigerter Qualitätswettbewerb zwischen den öffentlichen Apotheken (Qualitätswettbewerb als wesentliche Triebfeder und Unterscheidungsmerkmal zwischen den Apotheken, Ausbau der Beratungsleistungen und sonstiger Dienstleistungen)</li><li>- Preiswettbewerb, wo dies aufgrund der weitgehenden gesetzlichen Preisregulierung möglich ist (insb in den Bereichen Kosmetik, Nahrungsergänzungsmittel, OTC-Arzneimittel)</li></ul>
<b>2</b>	<b>Filialapotheken</b>			
	<p>Der Betreiber einer öffentlichen Apotheke darf eine weitere Filialapotheke betreiben. Die Ortschaft, in der sich die Filiale befindet, darf nicht weiter als vier Kilometer von der Mutter-Apotheke entfernt sein. Für die Filialapotheke gelten niederschwellige Vorschriften bei den Betriebszeiten und der räumlichen Mindestausstattung.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verhinderung von Skaleneffekten durch Begrenzung auf zwei Apotheken</li></ul>	<p>Erhöhung der Zahl der zulässigen Filialapotheken auf drei pro Apotheker durch gesetzliche Maßnahmen</p> <p>Die gestärkte Marktstellung eines Apothekers in einem bestimmten geographischen Gebiet wird durch die positiven Effekte ausgeglichen</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Höhere Apothekendichte und dadurch bessere Versorgung der Bevölkerung (insb auch in ländlichen Gebieten)</li><li>- Generierung von Skaleneffekten für Apotheker</li></ul>

3	<b>Öffnungszeiten</b>			
	<p>Für die Öffnungszeiten und die Bereitschaftsdienste von öffentlichen Apotheken besteht ein komplexes Regelungssystem mit dem Ergebnis, dass öffentliche Apotheken bei der Festlegung ihrer Öffnungszeiten sehr eingeschränkt sind und insb an Randzeiten nicht geöffnet haben dürfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschränkung der unternehmerischen Freiheit der Apotheken, ihre Öffnungszeiten selbst zu gestalten</li> <li>- Verhinderung eines Qualitätswettbewerbs zwischen öffentlichen Apotheken durch individuelle Öffnungszeiten</li> <li>- Eingeschränkte Versorgung der Konsumenten mit Arzneimitteln (insb zu Randzeiten)</li> </ul>	<p>Anpassung der Öffnungszeiten an die allgemeinen Ladenöffnungszeiten durch gesetzliche Maßnahmen unter weiterer Sicherstellung der Bereitschaftsdienste</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterte Öffnungszeiten der Apotheken und dadurch bessere Versorgung der Konsumenten mit Arzneimitteln insb zu Randzeiten und in Mittagspausen</li> <li>- Gesteigerter Qualitätswettbewerb zwischen Apotheken durch individuelle Nutzung der erweiterten Öffnungszeiten</li> </ul>
4	<b>Dienstleistungen</b>			
	<p>Es bestehen restriktive gesetzliche Regelungen über die Erbringung von Dienstleistungen in öffentlichen Apotheken sowie für die (Mit)Nutzung von apothekeneigenen Räumlichkeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung eines Qualitätswettbewerbs zwischen den Apotheken durch Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</li> <li>- Kompetenz der Apotheke als zentrale Gesundheitseinrichtung wird nicht ausreichend genutzt</li> </ul>	<p>Lockerung der gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel der Erweiterung der anzubietenden Dienstleistungen in Apotheken unter Nutzung des Fachwissens der Mitarbeiter in Apotheken.</p> <p>Vereinfachung der apothekenfremden (Mit)Nutzung von Apothekenräumlichkeiten unter Sicherstellung der Hintanhaltung der Gefährdung des ordnungsgemäßen Apothekenbetriebs</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung von Effizienzen durch verstärkte Einbeziehung der Apotheke als zentraler Gesundheitseinrichtung</li> <li>- Gesteigerter Qualitätswettbewerb zwischen den Apotheken</li> </ul>
5	<b>Online-Handel</b>			
	<p>Der Marktzutritt auf den Markt für den Online-Handel mit Arzneimitteln ist für österreichische Unternehmen aufgrund engmaschiger Regulierung schwierig. Derzeit gibt es nur sehr wenige österreichische Apotheken, die einen Online-Vertrieb von Arzneimitteln anbieten. Es besteht ein erhebliches Potential für einen Ausbau des Online-Handels.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erheblicher Wettbewerbsnachteil der österreichischen Apotheken gegenüber dem ausländischen Versandhandel</li> <li>- Sehr restriktive Marktzugangsbeschränkungen (zB Erfordernis einer stationären Apotheke) sowie Ausübungsbeschränkungen</li> <li>- Geringer Preiswettbewerb</li> </ul>	<p>Teilweise Liberalisierung des Online-Handels durch Wegfall des Erfordernisses der stationären Apotheke durch gesetzliche Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bessere Versorgung der Konsumenten mit Arzneimitteln (insb auch in ländlichen Gebieten)</li> <li>- Gesteigerter Preiswettbewerb zwischen den Online-Apotheken sowie den Online-Apotheken und stationären Apotheken</li> <li>- Gesteigerter Qualitätswettbewerb (Verbesserung der Beratungsleistung und</li> </ul>

				sonstigen Dienstleistungen in den stationären Apotheken)
<b>6</b>	<b>Zustelleinrichtungen</b>			
	<p>Öffentliche Apotheken dürfen innerhalb eines Umkreises von sechs Straßenkilometern dringend benötigte Arzneimittel an Konsumenten durch apothekeneigene Zustelleinrichtungen zustellen. Die Modalitäten der Zustellung variieren in der Praxis erheblich. Zugestellt werden dürfen rezeptpflichtige und nicht rezeptpflichtige Arzneimittel, allerdings müssen diese dringend benötigt werden. Das Regulativ „Apothekeneigene Zustelleinrichtungen“ der Österreichischen Apothekerkammer regelt nähere Bedingungen für Zustelleinrichtungen, wie etwa die schriftliche Genehmigung der jeweiligen Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mangelnde Transparenz und Ungleichbehandlung durch die Vorschriften im Regulativ der Österreichischen Apothekerkammer</li> <li>- Mangelnder Wettbewerb zwischen vergleichbaren Leistungen zwischen öffentlicher Apotheke und Online-Apotheke</li> </ul>	<p>Aufhebung aller von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden Regelungen des Regulativs der Österreichischen Apothekerkammer</p> <p>Streichung des vorgesehenen Umkreises der Zustellung durch gesetzliche Maßnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bessere Versorgung der Bevölkerung (insb auch in ländlichen Gebieten)</li> <li>- Steigerung des Wettbewerbs zwischen öffentlichen Apotheken und Online-Apotheken</li> </ul>
<b>7</b>	<b>OTC-Arzneimittel</b>			
	<p>Für OTC-Arzneimittel gilt ein gesetzlicher Apothekenvorbehalt. Eine geringe Schnittmenge an OTC-Arzneimittel darf sowohl von öffentlichen Apotheken als auch von anderen Stellen wie Drogisten abgegeben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Monopolisierung der öffentlichen Apotheken im Bereich der OTC-Arzneimittel</li> <li>- Nur geringer Preis- und Qualitätswettbewerb im Bereich der OTC-Arzneimittel zwischen den öffentlichen Apotheken</li> </ul>	<p>Liberalisierung der Abgabe von OTC-Arzneimitteln</p> <p>Lockerung der Beschränkungen für den Verkauf und für die Bewerbung von OTC-Arzneimitteln</p> <p>Ggf Erweiterung jenes Sortiments an OTC-Arzneimittel, das sowohl von öffentlichen Apotheken als auch von anderen Stellen wie Drogerien abgegeben werden kann durch gesetzliche Maßnahmen</p> <p>Jedenfalls Sicherstellung der Beratungsleistung für die Konsumenten durch ausgebildete Pharmazeuten sowie Beibehaltung der hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards für OTC-Arzneimittel (auch in von öffentlichen Apotheken unterschiedlichen Abgabestellen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserte Versorgung der Konsumenten mit OTC-Arzneimitteln</li> <li>- Preiswettbewerb zwischen Apotheken und ggf weiteren Abgabestellen (sinkende Preise für OTC-Arzneimittel)</li> <li>- Preistransparenz für den Konsumenten</li> <li>- Qualitätswettbewerb zwischen Apotheken und ggf weiteren Abgabestellen, etwa auch durch verbesserte Beratungsleistung und sonstige Dienstleistungen</li> </ul>